



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	14.05.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Roman Praeter, Brehmstr. 52, 40239 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-3.005269487/24 am 28.04.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.04.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Don Latino Kierpacz, Krummenhakstr. 14, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005269182/30 am 06.05.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.05.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Dragi Nolic, Limburgstr. 12 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 19.05.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/23221/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ayhan Camli, Georgstr. 30 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.04.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/19688/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ayhan Camli, Georgstr. 30 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.04.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/19846/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ayhan Camli, Georgstr. 30 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 23.04.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/18432/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ricardo Tissiya, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.04.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/19689/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ana Pascu, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ563 am 15.04.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Dana Leipertz, zuletzt wohnhaft gewesen Königstr. 8 in 59227 Ahlen, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 27.04.2021 (Aktenzeichen: 50-711/118101/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Terhorst, Zi. 305, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K ä m m e r e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Patrick Schnitzler, zuletzt wohnhaft gewesen Kanalstr. 9 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 29.04.2021 (Aktenzeichen: 50-711/118049/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbeyaz, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Daniela Bialas, zuletzt wohnhaft gewesen Hüttenwerkstr. 12 - 14 in 66763 Dillingen/Saar, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 08.04.2021 (Aktenzeichen: 50-711/114611/05) konnte nicht zugestellt werden, da die Post nicht zugestellt werden kann.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 41 a Sozialgesetzbuch II wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Krüger, Zi. 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2021

Der Oberbürgermeister
I.A.

K r ü g e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Rene Thiele, zuletzt wohnhaft gewesen Lohengrinweg 21 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 05.05.2021 (Aktenzeichen: 50-711/106629/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Hakan Metin, geb. am 27.04.1977, gerichtete Überleitungsanzeige vom 23.04.2021 kann nicht zugestellt werden, da keine Anschrift zu ermitteln ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r ö h l i c h - L u e b

Öffentliche Zustellung einer
Zahlungsaufforderung

Die an Mamadou Diallo, letzte bekannte Anschrift: Rua Domingos Sequeira n. 3, 2675-339 Odivelas, Portugal, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 04.05.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 471, Az. 51-UVK/ D 604/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Stephan Kluth, geb. 01.07.1970, letzte bekannte Anschrift Holunderweg 74 in 45133 Essen, Aktenzeichen 32-14.14.03.105/21 vom 03.05.2021.

Die Ordnungsverfügung vom 03.05.2021 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 03.05.2021 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e i e r

Dritte Satzung vom 29.04.2021
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 02.07.2020 in der Fassung vom 18.12.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Hauptausschuss anstelle des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr nach Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 18.12.2020 beschlossen:

Artikel I
- Änderung des Satzungstextes -

1) In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 22 wie folgt neu gefasst:

§ 22 Jugendgremium der Stadt Mülheim an der Ruhr

2) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22

Jugendgremium der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen und zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr wird in Anwendung von § 27a GO NRW ein Jugendgremium gebildet.

Alle zwei Jahre findet eine öffentliche Auftaktveranstaltung statt. Der Termin der Auftaktveranstaltung wird öffentlich bekannt gemacht (§ 24) und zielgruppengerecht beworben. Den Termin legt das Leitungsgremium in Absprache mit der Geschäftsführung im Rats- und Rechtsamt und dem Amt für Kinder, Jugend und Schule fest.

Die durch die Auftaktveranstaltung gewonnenen Interessierten bilden zusammen mit den im Laufe der Zeit hinzukommenden Interessierten durch ihre schriftlich erklärte Mitgliedschaft das Jugendgremium. Mitglieder im Jugendgremium können Jugendliche werden, die das vierzehnte, aber noch nicht das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in Mülheim an der Ruhr ihren Hauptwohnsitz haben. Wenn eine Mindestanzahl von 17 Mitgliedern erreicht wird, wählen diese aus ihrer Mitte ein Leitungsgremium mit mindestens vier und bis zu acht Mitgliedern. Der Termin der Sitzung sowie das damit verbundene Prozedere und die Beteiligungsmöglichkeiten werden mindestens drei Wochen

vor der Sitzung zur Wahl des Leitungsgremiums öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht und zielgruppengerecht beworben. In der allerersten Sitzung des neugegründeten Jugendgremiums wird die eine Hälfte des Leitungsgremiums für zwei Jahre und die andere Hälfte für ein Jahr gewählt. In jedem folgenden Jahr wird jeweils eine Hälfte für zwei Jahre neu gewählt. Erscheint ein Mitglied des Leitungsgremiums dreimal unentschuldigt nicht zu einem Treffen des Leitungsgremiums und antwortet es auch nicht auf schriftliche Aufforderung der Geschäftsführung an seine für die Mitgliedschaft angegebene Adresse, kann es vom Jugendgremium durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Das Leitungsgremium führt die Beschlüsse des Jugendgremiums aus und vertritt es im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen und im Rat, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen. Haben sich weniger als 17 Jugendliche zur Mitarbeit bereit erklärt, finden nur die Projektarbeit und die Sitzungen des Jugendgremiums statt. Die Wahl des Leitungsgremiums wird auf die nächste Sitzung des Jugendgremiums mit der erforderlichen Anzahl von mindestens 17 Mitgliedern verschoben. Die Wahlperiode des Leitungsgremiums verringert sich entsprechend. Die verbleibenden Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit bis zur Wahl eines ordentlichen Leitungsgremiums eine*n Sprecher*in für die Vertretung nach außen und in den Gremien.

(2) Das Jugendgremium

- a) erhält die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen der Jugendlichen betreffen, zu beteiligen und entsprechende Empfehlungen an den Rat, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung zu richten;
- b) entwickelt Projekte zur Beteiligung der Jugendlichen am aktuellen Geschehen und an der zukünftigen Entwicklung von Mülheim an der Ruhr;
- c) unterstützt die Arbeit des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Fragen, welche die Jugendlichen betreffen und die im Wirkungskreis der Stadt liegen, wozu die Verwaltung das Jugendgremium bei Vorlagen, die die Interessen der Jugendlichen betreffen, vor der abschließenden Beratung im Rat, in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung beteiligt (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten). Die Mitglieder des Leitungsgremiums können als Vertreter*innen des Jugendgremiums an allen öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörer*innen teilnehmen. Es obliegt den Gremien, Mitgliedern des Leitungsgremiums als Vertreter*innen des Jugendgremiums auf deren Wunsch zu den Belangen der jungen Menschen in Mülheim an der Ruhr eine Redemöglichkeit zu geben.
- d) kann auf Antrag eigene Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung vorlegen, wobei ein Mitglied des Leitungsgremiums oder ein durch Beschluss benanntes Mitglied des Jugendgremiums auf Wunsch an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen teilnehmen darf und ein Rederecht erhalten soll;
- e) sollte zur Unterstützung Pat*innen aus den Ausschüssen erhalten, in welche die Mitglieder des Jugendgremiums entsandt wurden, um sie in die Gremienarbeit einzuführen;

- f) wird bei seiner inhaltlichen Arbeit beratend und koordinierend durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule, das mit einem oder einer Vertreter*in an den Sitzungen teilnimmt, sowie in formalen und kommunalrechtlichen Themen durch eine Geschäftsführung beim Rats- und Rechtsamt unterstützt;
- g) erhält für seine Projektarbeit ein jährlich festzulegendes Budget;
- h) gibt sich eine eigene Geschäftsordnung;
- i) kann sich durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine abweichende Bezeichnung geben.

(3) Die Organisationen

AGOT - Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen in Mülheim an der Ruhr,

SJR - Stadtjugendring Mülheim an der Ruhr e.V. sowie die jeweils im

RPJ - Ring Politischer Jugend Mülheim vertretenen Jugendorganisationen der Parteien

können mit je einem oder einer Vertreter*in beratend an den Sitzungen des Jugendgremiums teilnehmen.

Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann an den Sitzungen des Jugendgremiums beratend teilnehmen.

Artikel II **- Inkrafttreten -**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 18.12.2020 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung vom 29.04.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 18.12.2020 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Roman Praeter, Düsseldorf)	212
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Don Latino Kierpacz, Duisburg)	212
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dragi Nolic)	213
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ayhan Camli)	213
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ayhan Camli)	213
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ayhan Camli)	213
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ricardo Tissiya)	214
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ana Pasccu)	214
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Dana Leipertz, Ahlen)	214
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Patrick Schnitzler)	214
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Daniela Bialas, Dillingen/Saar)	215
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Rene Thiele)	215
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Hakan Metin)	215
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Mamadou Diallo, Portugal)	215
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Stephan Kluth, Essen)	216
Dritte Satzung vom 29.04.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 18.12.2020	217